

# Tabak-Arbeiter

Organ d. Deutsch. Tabakarbeiter-Verbandes

Bremen, den 1. März 1924 / Nr. 9

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.  
— Der monatl. Bezugspr. beträgt 20 Pf. Schlüsselzahl Deutsch. Buchh. ohne Beleglohn.  
— Redaktionsschluss Montag abend. — Verantwortl. Redakteur: F. Dahms.  
— Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, H. Reichmann. — Druck: Bremer Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalzfeldt & Co. — Sämtlich in Bremen

Verbandsverleger, Redaktion und Expedition: Bremen, An der Weide 20 I, Telefon: Amt Roland 2216. — Geld- und Einschreibungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20. — Postcheckkonto 5349 beim Postcheckamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Großhandlungsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg. — Verbandsaussschuß: E. Schöne, Hamtara, Welfenbinderhof, Strom. 45-46.

Am 1. März ist der 9. Wochenbeitrag fällig.

## Betriebsräte u. Betriebsvereinbarungen

Bei einer Treibjagd ist es die Aufgabe der Treiber, den Jägern die Hasen vor die Klinte zu treiben. Eine solche Treiberrolle haben gegenwärtig die Unternehmer den Betriebsräten zugeordnet. Die Hasen sollen die Belegschaften spielen. Es geht dabei um Tod oder Leben der Arbeiterbewegung. Wir sind nicht im Zweifel darüber, auf welcher Seite die Betriebsräte stehen werden, wollen jedoch zur Aufklärung über das, was sich jetzt abspielen soll, einiges sagen.

Die Betriebsräte sind gegenwärtig bei den Unternehmern Trumpf. Niemand kann heute schon ein Urteil über Wert oder Unwert der Betriebsräte abgeben. Dazu ist das Betriebsrätegesetz zu unvollständig und sind die deutschen Verhältnisse zu anormal. Jetzt aber haben die Betriebsräte eine Feuerprobe zu bestehen, und daran werden sich die ersten Werturteile knüpfen lassen.

Von den Unternehmern wird mit allen Mitteln gearbeitet, um von den Gewerkschaften loszukommen. Die Unternehmer wollen keine Schlichtungsausschüsse, keine Verbindlichkeitserklärung, keinen Tarifzwang, sondern sie wollen wieder mit „ihren“ Arbeitern unmittelbar verkehren, und dazu wollen sie sich der Betriebsräte bedienen.

Mit den Betriebsräten wollen die Unternehmer „Betriebsvereinbarungen“ abschließen und dadurch die Verhältnisse der Arbeitnehmer des Betriebes regeln. Formell ist dies zweifellos zulässig. Die §§ 66 Ziff. 3., 78 Ziff. 2, 75 und 80 des Betriebsrätegesetzes geben der Betriebsvertretung hierzu ohne weiteres das Recht. Der § 3 des Artikels I der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 20. Oktober 1923 lautet: „Schlichtungsausschüsse und Schlichter haben zum Abschluss von Gesamtvereinbarungen (Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen) Hilfe zu leisten . . .“, und § 15 der Zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 besagt: „ . . . Die Arbeitnehmerchaft, die Arbeiter- und Angestelltenchaft eines Betriebes, wird durch die nach dem Betriebsrätegesetz hierzu berufenen Mitglieder des Betriebsrates, des Arbeiter- u. Angestelltenrates, und, wo keine Betriebsvertretung besteht, durch von der Mehrheit gewählte Mitglieder der Arbeiterchaft, der Arbeiter- und Angestelltenchaft, vertreten . . .“

Der Willkür eines selbstbewußten Betriebsrates sind also durch Gesetz keine Schranken gezogen. Derselbe kann sich als Gewerkschaftsersatz aufspielen. Darauf spekulieren die Unternehmer. Merdinas gehen nach Artikel 135 Abs. 1 der Reichsverfassung, § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 und § 8 des Betriebsrätegesetzes die Gewerkschaften und die Tarifverträge den Betriebsräten und den Betriebsvereinbarungen immer vor. Aber Gewerkschaften und Tarifverträge möchten die Unternehmer, wenn es irgend geht, ausschalten und sich dafür der Betriebsräte und der Betriebsvereinbarungen bedienen. Betriebsvereinbarungen sind zwar nur dispositives Recht, sie gehen nicht automatisch und unabhängig in den Einzelarbeitsvertrag ein, sondern der Unternehmer kann noch schlechtere Bedingungen mit dem einzelnen Arbeitnehmer vereinbaren, aber allein schon zum Abschluss einer guten Betriebsvereinbarung überhaupt ist von Arbeitnehmerseite eine Macht erforderlich, die eben eine Betriebsvertretung niemals darstellen kann

Nachdem mit dem 1. Januar 1924 die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 in Kraft getreten ist und deren §§ 5 und 6 regelmäßige Mehrarbeit nur durch Tarifvertrag oder, wenn ein solcher nicht besteht, durch behördliche Genehmigung zulassen, ist immer, weil man mit den Gewerkschaften nichts zu tun haben will, das Liebeswerben der Unternehmer um die Betriebsräte und die Betriebsvereinbarungen noch größer geworden. Dr. Erdmann von der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände gibt sich in seinem Arbeitszeitkommentar zu § 6 verzeufelte Mühe, nachzuweisen, daß man mit den Betriebsräten auf Grund von § 6 ArbZ. über die Arbeitszeit Betriebsvereinbarungen treffen könne, die dann von dem Gewerbeaufsichtsbeamten nur noch zu genehmigen sind. Die Gefahr liegt hier darin, daß man die Anhörungspflicht der Betriebsräte durch die Behörden seitens der Unternehmer vorwegnimmt und dadurch ausschaltet, da die Behörde auf die Übereinstimmung der Parteien festgelegt werden soll. Dann hat sich Dr. Erdmann weiter ausgedacht, daß man mit der Betriebsvertretung ja auch Arbeitsordnungen und Nachträge hierzu vereinbaren kann und daß, wenn die Behörde dieselben nicht beanstandet, damit gleichzeitig die Genehmigung auf Grund des § 6 der ArbZ. ausgesprochen sei. Erdmann stützt sich dabei auf die §§ 134c und 134f der RGO., beachtet aber wohlweislich nicht, daß auch § 134e RGO. in Frage kommt, wonach der Inhalt der Arbeitsordnungen den Gesetzen nicht zuwiderlaufen darf, was auch dann gilt, wenn eine Beanstandung durch die Behörde nicht erfolgt ist.

Alle die vorstehenden Maßnahmen führen aber für die Unternehmer nur dann zu einem Ziel, wenn sich Betriebsräte finden, die dumm genug sind, darauf hineinzufallen, aber auch dann ist die rechtliche Grundlage noch unsicher. Deshalb ist man noch auf einen anderen Ausweg verfallen. Man stützt sich auf die gesetzliche Bezeichnung „Vereinigung der Arbeitnehmer“. Die der Arbeitgeber immer dann anwendet, wenn er die Gewerkschaften meint, und beweist, daß ja alle Werkvereinigungen und Belegschaften, die ihren Betriebsrat besonders damit betrauen, Tarifverträge abschließen können. Der Witz in einem Artikel reicht nicht aus, um die Machenschaften der Unternehmer zu schildern, von den bösen Gewerkschaften wegzukommen und mit „ihren lieben Betriebsräten und Arbeitern“ wieder allein zu verkehren.

Alle diese Versuche müssen aber scheitern, wenn die Betriebsräte und die Belegschaften nicht darauf hineinzufallen. Die Kraft der Arbeitnehmer liegt nicht in ihren Betriebsräten, sondern in ihren Gewerkschaften. Eine Gewerkschaft ist nicht die Vereinigung der Angehörigen eines Betriebes, sondern die Zusammenfassung eines ganzen Berufes oder einer ganzen Industrie. „Teile und herrsche“, ist der Grundsatz der Unternehmer, „einer für alle und alle für einen“ ist der Grundsatz der Arbeitnehmer.

Ob es rechtlich erlaubt ist, spielt in diesem Falle gar keine Rolle; aus Selbsterhaltungstrieb müssen die Arbeitnehmer es ablehnen, durch Beauftragte oder durch Betriebsräte Werkstarife oder Betriebsvereinbarungen abzuschließen. Zwingen kann man die Betriebsräte nicht zu Betriebsvereinbarungen und die Belegschaften nicht zu Werkstarifen. Vielmehr sind die Unternehmer in allen solchen Fällen an die Gewerkschaften und auf die tarifliche Regelung mit denselben zu verweisen.

Die Zukunft der Arbeitnehmer steht auf dem Spiel

Betriebsräte und Belegschaften, tut eure Pflicht!

Die Neuwahlen der Betriebsräte für 1924 stehen bevor. Überall müssen die Gewerkschaften die Belegschaft aufklären, um was es jetzt geht. Es dürfen nur Kollegen zu Betriebsräten gewählt werden, die sich verpflichten, keine Betriebsvereinbarungen abzuschließen über Dinge, die ihrer ganzen Natur nach, weil es Machtfragen sind, nur von starken Gewerkschaften gelöst werden können. Die Parole für die Betriebsräte-Neuwahlen und Gewerkschaften für 1924 ist:

**Für die Einheit und die Kräftigung der Gewerkschaften!**

Nur Einigkeit macht stark. Jede Zerspaltung führt uns ins Verderben.

Die Hauptvorstände, die Ortsverwaltungen und alle Funktionäre der Gewerkschaften müssen unverzüglich die Aufklärungsarbeit aufnehmen. Die Verantwortung der Betriebsräte ist jetzt riesengroß. Deshalb gilt es auch, nur Personen mit hohem Verantwortlichkeitsgefühl zu wählen.

Das kollektive Arbeitsrecht ist in Gefahr; alle Mann an Bord!  
Rörpel - Berlin.

## Die verschlechterte Erwerbslosen „Fürsorge“.

Schon die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 war für die Arbeiterschaft alles andere, nur nicht zufriedenstellend. Nun ist diese an und für sich unzulängliche Verordnung noch weiter verschlechtert worden, und zwar durch eine Verordnung vom 13. Februar 1924. Die Holzarbeiter-Zeitung skizziert den Inhalt der neuen Verordnung wie folgt:

Als erste Verschlechterung kommt die Beseitigung der Kurzarbeiterunterstützung. Zwar „kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichministers der Finanzen anordnen, daß die Gemeinden eine Fürsorge für Kurzarbeiter einrichten“. Daß das geschieht, ist wenig wahrscheinlich, so daß damit zu rechnen ist, daß vom 1. April an die Kurzarbeiterunterstützung in Fortfall kommt. Ihre Beseitigung wird damit begründet, daß ihre „zentrale Regelung für alle Bezirke und alle Gemeinden sich immer schwieriger erweist“. In Wirklichkeit handelt es sich um die Anerkennung einer Unternehmerforderung, wie sie erst kürzlich von den Unternehmervertretern im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates gestellt und gegen die Stimmen der Arbeitervertreter angenommen wurde.

Von Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Pflicht der Gemeinden, die Arbeitslosen, die sie zu unterstützen hat, gegen Krankheit zu versichern. Die vollen Beiträge sind aus den Mitteln der Fürsorge zu zahlen. Als Grundlohn gilt der Betrag, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielt, wenn er nicht erkrankt wäre. Während des Krankheitsbezuges werden die Familienausgaben weitergezahlt. Wenn die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung nicht mehr vollständig vorliegen, erlischt die Krankenversicherungspflicht der Gemeinden. Diese Bestimmungen treten am 1. März in Kraft.

Eine Erschwerung des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung bedeutet die Bestimmung, daß die Erwerbslosenunterstützung nicht gewährt wird, wenn der Erwerbslose in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt seiner Unterhaltungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt hat, in der er gegen Krankheit versichert war. Der Reichsarbeitsminister kann Ausnahmen zulassen. Erwerbslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung. Erwerbslose, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten sie nur, soweit die Behörde feststellt, daß es Personen dieser Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes und trotz besonderer Bemühungen erst nach längerer Arbeitslosigkeit möglich sein wird, Arbeit zu erlangen. Wenn solche Prüfungen Sinn haben und gerecht sein sollen, mußten sie in jedem einzelnen Falle vorgenommen werden. Daß die Prüfungen dann mehr Mittel verschlingen, als der Erwerbslose jemals erhalten konnte, ist klar. Die Verschärfung der Forderungen zum Bezuge

der Erwerbslosenunterstützung ist auch insofern eine Ungerechtigkeit, als sie zur Aufbringung der Mittel herangezogen werden. Selbst Lehrlinge müssen Beiträge zahlen, obwohl sie weder Unterstützung erhalten, noch die öffentlichen Arbeitsnachweise, für die die Beiträge in erster Linie verwandt werden, benutzen können. Die Bestimmungen über die Erschwerung des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung treten am 1. April in Kraft.

Weiter bringt die Verordnung eine Erhöhung der Beiträge. Während bisher der Beitrag für den Arbeiter 10 Prozent des Krankenkassenbeitrages nicht übersteigen darf, kann er vom 1. März an bis auf 1½ Prozent des Grundlohnes (Lohnstufen, wirklicher Arbeitsverdienst, Mitgliederklassen) festgesetzt werden. Die Unternehmer haben einen gleich hohen Beitrag zu zahlen. Die Höhe der Beiträge werden vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises festgesetzt. Gegen dessen Beschluß ist Beschwerde zulässig. Der Reichsarbeitsminister kann höhere Beiträge festsetzen, bestimmte Beschäftigungen oder Personengruppen für beitragsfrei erklären oder verschieden belasten, nichtversicherungs-pflichtige Arbeiter zu freiwilligen Beiträgen zulassen (wir befürchten, daß sich kein Mensch zu dieser Erwerbslosenfürsorge drängen wird) oder zu Pflichtbeiträgen heranziehen. Auf Erlauchen wird den Gemeinden gestattet, sie können dazu aber auch verpflichtet werden, die Beiträge auf eine andere Art als durch die Krankenkassen zu erheben.

Über die Unterstützungsgesuche entscheidet nach wie vor der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch beim Verwaltungsrat des öffentlichen Arbeitsnachweises zulässig. Gilt dieser die Entscheidung des Vorsitzenden für richtig, gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Über die Höhe der Unterstützung enthält die Verordnung nichts. Wahrscheinlich soll es dabei bleiben, daß der Reichsarbeitsminister die Unterstützungssätze von Zeit zu Zeit festsetzt, d. h. abbaut. Am dabei an keine unbequeme Gesetzesvorschrift gebunden zu sein, wird im § 9 der Verordnung folgender Satz geschrieben: „Es ist für eine ausreichende, nach der Zahl der zuschlagsberechtigten Angehörigen angemessen erhöhende Unterstützung zu sorgen.“ Eine praktische Bedeutung hat diese Streichung nicht, denn befolgt worden ist sie niemals. Ihre Streichung ist aber kennzeichnend für den Geist der bürgerlichen Reichsregierung Marr.

## Lohn- und Tariffbewegungen.

### Aus der Zigarrenindustrie.

Die Werkmeistergehälter (monatlichen Mindestgehälter) für die Zeit vom 1. Jan. bis zum 31. März 1924 betragen in Goldmark (1 Goldmark = 10,42 nordamerikanischen Dollars):

Gruppe	1	2a	2b	3	4
Ortsklasse AII	125	140	155	175	200
Ortsklasse AI	115	130	145	165	180
Ortsklasse A	110	125	140	155	180
Ortsklasse B	100	115	130	145	170
Ortsklasse C	95	110	120	135	160
Ortsklasse D	90	100	110	125	150

Soweit die aus bezirklicher Regelung stammenden Gehälter über den obigen Sätzen liegen, bleiben die bezirklichen Gehälter bestehen; soweit die aus bezirklicher Regelung stammenden Gehälter niedriger sind als die obigen Sätze, treten die obigen Mindestgehälter in Kraft.

Wo die bezirkliche Regelung in der Weise durchgeführt worden ist, daß die Gehälter in ein bestimmtes Verhältnis zu den Tarifen anderer Industrien gebracht worden sind, da muß erneut bezirklich verhandelt werden.

Der Ueberstundenparagraf des Tarifvertrages tritt erst in Wirksamkeit, soweit eine 36stündige Wochenarbeitszeit überschritten wird; im übrigen richtet sich die Arbeitszeit nach der betrieblichen Arbeitszeit.

Zum Abschluß eines Reichstarifvertrages ist es am 27. Februar nach viertägigen Verhandlungen in Minden gekommen. In den nächsten Tagen werden die Verhandlungen in den einzelnen Bezirken zur Schaffung der Bezirkstarife beginnen. Nachstehend bringen wir den neu geschaffenen Reichstarifvertrag zur Kenntnis der Mitglieder. Eine eingehende Würdigung des Tarifabschlusses sowie eine Besprechung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Reichstarifvertrages behalten wir uns für die folgenden Nummern der Verbandsschrift vor.

## XI. Durchführung des Tarifvertrages.

1. Die auf Grund dieses Reichstarifvertrages abzuschließenden Bezirkstarifverträge unterliegen der Genehmigung des Zentralen Tarifausschusses. Dieser Reichstarifvertrag und die abzuschließenden Bezirkstarifverträge ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über Arbeits- und Lohnverhältnisse ab.

2. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages sowie der Bezirkstarifverträge einzusetzen. Verstöße und Umachungen aller dieser Abmachungen nachdrücklichst zu bekämpfen, insbesondere keine im Widerspruch mit den Abmachungen ausbrechenden Streiks und Aussperrungen zu unterstützen.

## XIII. Inkrafttreten.

Dieser Reichstarifvertrag und die Bezirkstarifverträge treten am Montag, dem 3. März 1924, in Kraft.

## XIV. Verbindlichkeitserklärung.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, gemeinsam zu beantragen, daß dieser Reichstarifvertrag und die zu seiner Durchführung notwendigen Bezirkstarifverträge für allgemein verbindlich erklärt werden.

## Verhandlungsniederschrift

zum Reichstarifvertrag für die deutsche Zigarrenherstellung am 27. Februar 1924.

1. Die Unterzeichneten sind von ihren Organisationen zum Abschluß und zur Zeichnung des Vertrages bevollmächtigt.

2. Wo bisher zubereitetes (aufgesektes oder aufgesektes und entripptes) Umblatt geliefert wurde, bleibt das weiter bestehen. Wird die Lieferung von aufgesektem Umblatt neu eingeführt, ist dafür ein entsprechender Abschlag zu vereinbaren.

3. Werden beim Zigarrenmachen Maschinen oder Hilfsapparate zu Hilfe genommen, so sind, wenn die Arbeit nicht im Zeitlohn ausgeführt wird, entsprechende Abschläge zu vereinbaren.

4. Wo bisher das Verarbeiten besonderer Tabakstränge unter die Einlage (sog. Strofenarbeit) besonders bezahlt wurde, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Wo bisher Strofenarbeit nicht besonders bezahlt wurde, darf die Extrabezahlung nicht verlangt werden.

5. Werden in der Zigarrenindustrie ausgebildete Facharbeiter im Zeitlohn mit einer Arbeit beschäftigt, die Fachkenntnisse voraussetzt, dann kann in freier betrieblicher Vereinbarung der Stundenlohn erhöht werden.

6. Da die tariflich vereinbarten Zeitlöhne Mindestlöhne sind, besteht Einigkeit, daß die Bestimmung in VIII, Nr. 7 des Reichstarifvertrages, wonach die sich aus den Bezirkstarifverträgen ergebenden Lohnvereinbarungen ohne vorherige Genehmigung der bezirklichen Tarifausschüsse nicht verändert werden dürfen, für Zeitlöhne keine Geltung hat.

7. Wo bisher weniger oder mehr Rauchzigarren gegeben worden sind, als festgesetzt worden ist, kann es bei der alten Übung bleiben.

8. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Gewährung von Rauchzigarren keine Vergütung für geleistete Arbeit darstellt, sondern lediglich als ein im Interesse der Industrie liegendes altes Herkommen anzusehen ist.

9. Es besteht Einigkeit, daß für einen durch die Verarbeitung besonders schlechten Deckmaterials nachweisbar eintretenden Minderverdienst die Vereinbarung von Zuschlägen zulässig ist.

10. Die Tarifparteien sind darin einig, daß sie bei einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen Preisverhältnisse die Lohnsätze auf ihre Zulänglichkeit hin zu überprüfen bereit sind.

11. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, als berufene Vertretung für die Regelung der Arbeits- und Lohnfragen nur den Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller e. V. auf der Arbeitgeberseite und den Deutschen Tabakarbeiterverband, den Zentralverband

christlicher Tabakarbeiter Deutschlands und den Gewerkschaftsverein Deutscher Tabakarbeiter (H.-D.) auf der Arbeitnehmerseite anzuerkennen und Verhandlungen über diese Fragen nur unter sich zu führen.

Minden i. W., den 27. Februar 1924.

Reichsverband deutscher Zigarrenhersteller e. V.

J. Schöning, Bruno Jacubeit.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

R. Reichmann.

Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands.

Gerh. Cammann.

Gewerkschaftsverein Deutscher Tabakarbeiter (H.-D.)

Wilhelm Lutz.

## Protokoll

zu den Reichstarifverhandlungen Februar 1924.

I. Es werden folgende Erklärungen abgegeben, denen beide Parteien zustimmen:

1. Die Bezirksgruppe Oberbaden stimmt dem Reichstarifvertrag nur unter der Bedingung zu, daß bei den drei ersten Gewichtsstufen der Fassonklassen a und b bei Formenarbeit der vereinbarte Abschlag von 3 Prozent aufrechterhalten wird, und daß ferner neben diesem prozentualen Abschlag der seitherige Abschlag von 5 Prozent für Trockenarbeit bestehen bleibt.

Die Vertreter der Bezirksgruppe erklären sich bereit, bei den Reichstarifverhandlungen darüber mit den Spitzenorganisationen der drei Gewerkschaften in Verhandlungen einzutreten, ob und wie weit eine Begrenzung dieses fünfprozentigen Trockenarbeitsabschlages in den verschiedenen Fassonklassen und Gewichtsstufen angemessen ist, wobei die wirtschaftlichen und fabriktions-technischen Verhältnisse von beiden Seiten voll zu würdigen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist auch in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob und inwieweit ein Abschlag bei Sortierlöhnen für Sortierungsfortimente bis zu 50 Farben angemessen und begründet ist.

Die alte Bestimmung des Reichstarifvertrages Ziffer 15 ist zu erneuern.

2. Die Vertreter des Tarifaufbietes Düsseldorf-Rhein erklären sich bereit, für den Fall, daß die in Minden beschlossenen Löhne die Friedenslöhne nicht erreichen, durch eine Revision der Ortszuschläge beim Abschluß des neuen Reichstarifvertrages einen Ausgleich zu schaffen.

3. Der Bezirk Aachen-Trier-Coblenz erklärt sich bereit, den bisherigen Bezirkszuschlag von 6 Prozent auf 8 Prozent zu erhöhen, mit der Maßgabe, daß das Wirtschaftsgebiet Aachen von Ortsklasse IV (5,5 Prozent) in Ortsklasse III (3,5 Prozent) versetzt wird.

II. Außerdem werden folgende Erklärungen abgegeben:

1. Die Bezirksgruppe Süddeutschland stimmt der Erhöhung des Bezirkszuschlages auf 8 Prozent nur unter der Voraussetzung zu, daß für das bayerische Gebiet durch entsprechende Festsetzung der Ortszuschläge ein Lohnniveau vereinbart wird, das den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes und insbesondere den Bedürfnissen der dortigen Industrie hinsichtlich der Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit voll Rechnung trägt.

2. Die Bezirksgruppe Gießen lehnt einen Bezirkszuschlag nach wie vor ab, erklärt sich aber bereit, für einige Orte der Ortsklassen III und IV bei den bezirklichen Verhandlungen Korrekturen eintreten zu lassen.

3. Die Bezirksgruppe Sachsen erklärt, daß die Zustimmung zu einer Erhöhung des sächsischen Bezirkszuschlages für sie zur Voraussetzung hat, daß System und Höhe der sächsischen Ortsklasseneinteilung neu und entsprechend den Bedürfnissen der Zigarrenindustrie der Bezirksgruppe Sachsen hinsichtlich der Erhaltung ihrer Konkurrenzfähigkeit geregelt wird.

Minden i. W., den 27. Februar 1924.

J. Schöning, R. Reichmann, G. Cammann.

Wilhelm Lutz, Bruno Jacubeit.

## Aus dem Tabakgewerbe.

Die Tabaksteuereinnahmen im Januar betragen 4107 293 Goldmark. Dabei fehlen die Angaben einer Anzahl Raffen des besetzten Gebietes.

Der Außenhandel im Monat Dezember 1923 gestaltete sich nach dem vorläufigen Ergebnis, das infolge des Aufreubruchs unvollständig ist, folgendermaßen: Eingeführt wurden 58 860 Doppelzentner Rohtabak und 289 Doppelzentner Fertigsfabrikate. Ausgeführt wurden 180 Doppelzentner Rohtabak und 5240 Doppelzentner Fertigsfabrikate. Insgesamt wurden im vorangegangenen Jahre 616 910 Doppelzentner Rohtabak und 2890 Doppelzentner Fertigsfabrikate eingeführt, sowie 2820 Doppelzentner Rohtabak und 29 620 Doppelzentner Fertigsfabrikate ausgeführt. Zum Vergleich fügen wir noch die Angaben aus dem Jahre 1922 hinzu. Damals wurden im Monatsdurchschnitt 63 250 Doppelzentner Rohtabak und 690 Doppelzentner Fertigsfabrikate eingeführt, sowie 290 Doppelzentner Rohtabak und 4220 Doppelzentner Fertigsfabrikate ausgeführt.

**Akkordarbeiter und Steuerabzug.** An Stelle des zehnprozentigen Steuerabzuges sieht der § 18 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt wird, einen Steuerabzug von 4 Prozent vor. Werbungskosten usw. kommen in solchen Fällen nicht in Anrechnung. Verschiedentlich sind nun alle Akkordarbeiter unter diese Bestimmung gestellt worden, obwohl die Verordnung nur von solchen Arbeitnehmern spricht, deren Arbeitslohn für eine unbestimmte Zeit gezahlt wird. Da wegen Nichtanrechnung der Werbungskosten usw. der vierprozentige Steuerabzug zum Schaden der Akkordarbeiter ausschlägt, da sie dann auch für den Verdienst unter 12 M Steuern zahlen müssen, hat sich die Zahlstelle Hamburg-Mitona unseres Verbandes zur Klärung der Sachlage an das Landesfinanzamt Unterelbe gewandt, welches nachstehenden Bescheid erteilt hat:

Wenn der Lohn der Tabakakkordarbeiter nach der Leistung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (zum Beispiel Woche) bemessen und jeweils für diesen Zeitraum gezahlt wird, findet auf sie nach einem neueren Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen (Bescheid III C 2 160, vom 24. Januar 1924, Ziffer 4 am Ende) der § 7, aber nicht der § 11 der Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn Anwendung; ein Steuerabzug von 4 Prozent vom vollen Arbeitslohn kommt dann also nicht in Betracht.

Für die Akkordarbeiter in der Tabakindustrie gilt demnach für den Teil des Verdienstes, der über 12 Goldmark wöchentlich hinausreicht, der zehnprozentige Steuerabzug. Diese 10 Prozent ermäßigen sich um 1 Prozent für die zum Haushalt des Arbeitnehmers zählende Ehefrau, sowie für jedes Kind.

**Ueber den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage** heißt es im Monatsbericht des Reichsarbeitsblattes vom 11. Februar 1924:

Die Tabakindustrie ist im allgemeinen ziemlich betrübend bedingt. Der Verkauf hat sich im Januar weiter belebt. Es wurden wieder mehr Arbeitskräfte eingestellt. Eine Ausnahme macht die Zigarrenindustrie. Verhältnisse hier nach wie vor ungünstig; wegen überhöhter Löhne Produktion teilweise eingestellt; viele Arbeitskräfte entlassen.

## Rundschau.

**Lohn- und Gehaltspfändungsregeln.** Nach einer Verordnung vom 7. Januar 1924 — mit Wirkung vom 1. Februar 1924 — ist der Arbeits- oder Dienstlohn bis zur Summe von 30 Goldmark für die Woche und, soweit er diesen Betrag übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Ueberschreitet der Lohn die Summe von einhundert Goldmark für die Woche, so findet auf den Mehrbetrag die Bestimmung nicht Anwendung, doch für den unpfändbaren Lohnbetrag für jede unerbittliche Person um ein Zehntel höchstens zwei Drittel des Mehrbetrages erhöht. Das Pfändungsverhältnis der Goldmark zur Pfändungsumme beträgt sich nach dem im Bericht der Reichsregierung über den Arbeits- oder Dienstlohn geltenden Sozialschutzbuch.

## Volksfürsorge und Goldmarkversicherung.

Durch die Schaffung der Rentenmark und anderer wertbeständiger Zahlungsmittel geht die Papiergeldwirtschaft, die wirtschaftlich und sozial so große Verheerungen angerichtet hat, ihrem Ende entgegen. Damit ist auch für die Volksfürsorge der Boden geschaffen für ein gedeihliches Arbeiten im Interesse eines wahrhaften Wiederaufbaues, da man jetzt wieder mit festen Werten zu rechnen in der Lage ist.

So sehr der Krieg und seine Folgen den Versicherungsgedanken im Volke tiefere Wurzeln hatte schlagen lassen, so sehr war die immer unberechenbarer sich auswirkende Geldentwertung geeignet, ihm Abbruch zu tun; denn alle noch so gut „angepakteten“ Versicherungssummen waren in ganz kurzer Zeit sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die Versicherungsanstalten wieder wirtschaftlich wertlos, für letztere zum Teil sogar ruinos, da die Verwaltungskosten in ein immer unerträglich werdendes Verhältnis zu den Prämieeinnahmen gerieten. So kam es, daß weite Kreise im Volke zwar nicht die Notwendigkeit eines angemessenen Versicherungsschutzes verkannten, wohl aber die Unmöglichkeit einsehen, der Geldentwertung einigermassen zu folgen.

Die Volksfürsorge blieb sich aber ihrer Pflicht bewußt, ihren Versicherten, sobald sie dazu in der Lage war, einen wertbeständigen Versicherungsschutz anzudeihen zu lassen. Als daher gegen Ende Oktober vorigen Jahres die Mitteilung von der Gründung der Rentenbank und der Herausgabe von wertbeständiger Rentenmark im Laufe des Monats November durch die Presse ging, stand der Entschluß fest, schon vom November an die Prämien sowohl für die Volks- als auch für die Großlebensversicherung in Rentenmark (eventuell zahlbar in einem anderer wertbeständigen Zahlungsmittel) zu erheben und dementsprechend auch die Versicherungssumme in Rentenmark zu garantieren.

Die neue Prämie für alle Versicherungen beträgt mindestens in Volk: 1 Rentenmark monatlich, in Großlebens: 10 Rentenmark vierteljährlich.

Es besteht jedoch für jeden Versicherten das Recht, jeweils bis zu fünf Einheitsprämien zu zahlen; er ist aber dann verpflichtet, die einmal gewählte Anzahl von Einheitsprämien für die ganze Versicherungsdauer innezuhalten.

Angeichts des großen Versicherungsbestandes, über den die Volksfürsorge noch immer verfügt (500 000 Volks- und 40 000 Großlebensversicherungen) und in Rücksicht auf die in der gesamten Verwaltung der Volksfürsorge, das heißt Hauptbureau und Rechnungsstellen, besonders infolge der Einführung von Einheitsprämien eingetretenen wesentlichen Vereinfachungen sind die Aussichten der Volksfürsorge für die Zukunft durchaus als günstig zu bezeichnen. Voraussetzung dafür ist aber, daß alle Freunde, Mitarbeiter und Versicherten der Gesellschaft alles daransetzen werden, dem Unternehmen der deutschen Arbeiterkassensicherung über die Schwierigkeiten des Ueberganges durch positive Mitarbeit hinwegzuhelfen. Diese Mitarbeit wird von ihnen mit Freude und Ueberzeugung geleistet werden, da der Arbeiterkassensicherung endlich wieder ein angemessener und wertbeständiger Versicherungsschutz für sich und ihre Angehörigen geboten ist.

## Verbandsleit.

**Zahlstellenverwaltungen!** Schick sofort die genaue Statistikkarte und alle überhöhtigen Gelder an den Vorstand in Bremen.

Geücht werden

Antonschall (Präsident) in Bremen nach Duisburg Hauptfragen bei Richard Wehler, Köln (Adressen) G. Heister, B.

20 Zigarrenarbeiterinnen, Meier und Wilmshart, möglichst ledig, nach Seite 6. d. Z. Nachfragen wird begrüßt. Nachfragen bei Richard Wehler, Bremen, Marktstraße 13 III.

Geücht werden Zigarrenarbeiter, der selbst nicht mehr als ein höheres Gehalt empfangen hat. Nachfragen bei Conrad Wehler, Bremen, Marktstraße 13 III.

100 Zigarrenmacher und zwei Wirtinnen in Bremen nach Seite 6. d. Z. Nachfragen bei Richard Wehler, Bremen, Marktstraße 13 III.